

Russische Föderation, Studienzulassung (Zulassungsempfehlung Russische Föderation)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt, die Frage der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, § 4 Abs. 5 Z 3 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. § 52 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, alle in der geltenden Fassung) von Inhaberinnen und Inhabern russischer Reifezeugnisse wie folgt zu bewerten:

1. Gemäß Art. IV.1 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, anerkennt jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.
2. Es ist Auslegungssache der entscheidenden Behörde – im Konkreten des Rektorats der Universität bzw. der Pädagogischen Hochschule bzw. der Leitung des Fachhochschul-Studienganges, an der bzw. dem die Zulassung beantragt wird –, das Vorliegen wesentlicher Unterschiede im obigen Sinne anzunehmen.
3. Im Anschluss an die „Lissabon-Empfehlung Wesentliche Unterschiede“ wird empfohlen, bei Vorliegen eines russischen Reifezeugnisses (Attestat über die mittlere Bildung / *Аттестат о среднем образовании* oder Zeugnis über die mittlere (vollständige) allgemeine Bildung / *Аттестат о среднем (полном) общем образовании*), das nach 10-jähriger Schulbildung erworben wurde, wird empfohlen, als Ausgleich zu den fehlenden zwei Schuljahren vier Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs. 2 UG bzw. § 4 Abs. 6 FHG vorzuschreiben.
4. Bei Vorliegen eines russischen Reifezeugnisses (Attestat über die mittlere (vollständige) allgemeine Bildung / *Аттестат о среднем (полном) общем образовании* oder (seit 1.9.2013) Attestat über die mittlere allgemeine Bildung / *Аттестат о среднем общем образовании*), das nach 11-jähriger Schulbildung erworben wurde, wird empfohlen, als

Ausgleich zu dem fehlenden Schuljahr zwei Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs. 2 UG bzw. § 4 Abs. 6 FHG vorzuschreiben.

5. Die in den Z 3 und 4 genannten Ergänzungsprüfungen sind nicht erforderlich, wenn zusätzliche anerkannte Leistungen, z.B. Hochschulstudien, im Umfang eines bzw. zweier Studienjahre absolviert wurden, unabhängig vom Fachgebiet. Dieses wäre allerdings für die Beurteilung der besonderen Universitätsreife (§ 65 UG) relevant.
6. Analoges wie für russische Zeugnisse sollte auch für solche gelten, die in anderen GUS-Staaten ausgestellt wurden.